

Infoblatt 1: Bildungs- und Teilhabepaket

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die **Arbeitslosengeld II**, **Sozialgeld** oder **Sozialhilfe** erhalten oder deren Eltern den **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf nachstehende Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Welche Leistungen beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege

Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern bzw. des Kindes liegt bei **einem Euro pro Tag** und Essen.

Lernförderung

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Kultur, Sport, Mitmachen

Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht **monatlich** ein Betrag von insgesamt bis zu **10 Euro** zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente.

Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Schülerinnen und Schülern zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - **insgesamt 100 Euro**. Wenn Kinder erst im Verlaufe des jeweiligen Schuljahrs erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, werden 70 Euro, wenn der erste Schultag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres fällt, der 100 Euro gezahlt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

Ausflüge

Zudem werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege übernommen (z. B. für Klassenfahrten).

Schülerbeförderung

Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen (falls die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, ist im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen.)

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/bildungspaket.html> (Stand: 03.12.2018)

Handhabung und Zuständigkeiten im Landkreis Tuttlingen

In welcher Form erhält man die Leistungen?

Die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung werden an die Familien ausbezahlt.

Für alle anderen Leistungen gibt es Sachleistungen, das heißt, in der Regel werden die Leistungen über die **Bildungskarte** (www.bildungs-karte.org) direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Wo sind die Leistungen zu beantragen?

Für Anträge von Leistungsberechtigten, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen, ist das **Jobcenter des Landkreises Tuttlingen** zuständig.

Für Anträge von Leistungsberechtigten, die Wohngeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen erhalten, ist das **Kreissozialamt beim Landratsamt Tuttlingen** zuständig.

Die Antragsformulare für das Bildungs- und Teilhabepaket liegen beim Bürgermeisteramt, im Jobcenter und im Landratsamt Tuttlingen beim Kreissozialamt bereit.